

Streitigkeiten über die Staatsgebühr und die Leistung der Kaution werden vom Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	140,014
Eingegangene Stimmzettel . . .	110,373
Annehmende sind	63,558
Verwerfende sind	27,796
Ungültige Stimmen	170
Leere Stimmen	18,849

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1912“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Dezember 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Gesetz

über den

Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchengemeinden.

(Vom 3. Dezember 1922.)

I. Die Organisation des Verbandes.

§ 1. Die 13 reformierten Kirchengemeinden der Stadt Zürich, Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß,

A. Verband
und Kirch-
gemeinden.

Fluntern und Neumünster, bilden den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden.

Für den Verband und die Kirchgemeinden sind die für die Gemeinden des Kantons geltenden Gesetzesbestimmungen maßgebend, soweit nicht das vorliegende Gesetz abweichende Vorschriften aufstellt.

B. Verband.
I. Zweck.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Mittel durch Einführung eines gleichmäßigen Steuerfußes in allen Verbandsgemeinden aufzubringen.

II. Organe
1. Grundsatz.

§ 3. Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Aktivbürgerschaft;
2. die Zentralkirchenpflege;
3. die Baukommission;
4. der Pfarrkonvent.

2. Die Aktivbürgerschaft.

a) Zusammensetzung.

§ 4. Die Aktivbürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der nach den gesetzlichen Vorschriften stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, die der evangelischen Landeskirche angehören. Sie übt ihre politischen Rechte durch die Urne aus.

b) Befugnisse.

§ 5. Der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegenden Beschlüsse der einzelnen Kirchgemeinden über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15,000 Fr. oder einmalige Ausgaben von mehr als 150,000 Fr. Der Erwerb von Liegenschaften wird als einmalige Ausgabe behandelt.

c) Verfahren.

§ 6. Alle der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegenden Beschlüsse werden mindestens 20 Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten mit einer Weisung der Zentralkirchenpflege zugestellt.

Die Kirchenpflege derjenigen Kirchgemeinde, deren Beschlüsse zur Abstimmung gebracht werden, hat das Recht, dem Beschluß eine eigene Weisung beizulegen, wenn die Zentralkirchenpflege Ablehnung des Beschlusses beantragt.

Der Ausschuß der Zentralkirchenpflege amtet als Wahlbureau des Verbandes.

§ 7. Die Zentralkirchenpflege besteht aus je zwei von den Gemeindeversammlungen gewählten Vertretern jeder Kirchgemeinde. Je 10,000 reformierte Einwohner berechtigen zur Wahl eines weiteren Vertreters. Mindestens ein Vertreter muß der Kirchenpflege angehören. Keine Kirchgemeinde darf mehr als einen ihrer Pfarrer entsenden.

3. Die Zentralkirchenpflege.

a) Zusammensetzung.

§ 8. Die Zentralkirchenpflege wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Schreiber, Verwalter und drei Beisitzer, die zusammen den Ausschuß bilden.

b) Konstituierung.

Das Amt des Präsidenten der Zentralkirchenpflege darf nicht von einem Pfarrer bekleidet werden.

In den Ausschuß dürfen nicht mehr als zwei Pfarrer gewählt werden.

§ 9. Die Zentralkirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

c) Geschäftsordnung.

§ 10. Der Zentralkirchenpflege steht zu:

d) Befugnisse.

1. Die Verwaltung der Verbandsgeschäfte und die Aufstellung von Verordnungen zum Vollzuge dieses Gesetzes; letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates;
2. die Antragstellung an die Aktivbürgerschaft (§ 5);
3. die Prüfung und Genehmigung der Voranschläge und besonderen Ausgabenbeschlüsse der Kirchgemeinden, die Aufstellung des Voranschlages des Verbandes, die Berechnung, der Bezug und die Verteilung der gemeinsamen Steuer gemäß den §§ 19—23;
4. die Überwachung der gesetzmäßigen Verwendung der Einnahmen in den einzelnen Kirchgemeinden;
5. die Genehmigung von Anleiheverträgen der Kirchgemeinden im Betrage von 150,000 Fr. und darüber;
6. die Begutachtung der Rechnungen der Kirchgemeinden und die Abnahme der Verbandsrechnung vor ihrer Weiterleitung an den Bezirksrat;
7. die Führung der Stimm- und Steuerregister;
8. die Behandlung und Förderung von Angelegenheiten von gemeinsamem kirchlichem Interesse und die Antragstellung darüber an die Kirchgemeinden.

4. Die Baukommissionen des Verbandes.

a) Zusammensetzung.

§ 11. Für die Begutachtung der Pläne, sowie für die Überwachung der Durchführung von Neu- und Umbauten, die der Abstimmung der Aktivbürgerschaft unterliegen, bestellt die Zentralkirchenpflege in freier Wahl eine Baukommission.

b) Befugnisse.

§ 12. Die Baukommission beaufsichtigt die Tätigkeit der Gemeindebaukommissionen. Sie wacht insbesondere über die Einhaltung des Kredites und entscheidet über diejenigen technischen und finanziellen Fragen, die eine erhebliche Änderung des gesamten Bauprogrammes, oder eine Überschreitung des Kredites zur Folge hätten.

Gegen die Entscheidungen der Baukommission steht der Kirchenpflege das Rekursrecht an die Zentralkirchenpflege zu.

5. Der Pfarrkonvent.

a) Zusammensetzung.

§ 13. Die in den städtischen Kirchgemeinden amtierenden Pfarrer bilden den Pfarrkonvent.

Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme teilnimmt.

b) Befugnisse.

§ 14. Der Pfarrkonvent begutachtet die ihm von den kirchlichen Behörden überwiesenen Geschäfte. Er ist berechtigt, bei diesen Behörden die Behandlung anderer Geschäfte anzuregen.

C. Die Kirchgemeinden.

§ 15. Die Kirchgemeinden behalten mit Ausnahme der dem Verbands übertragenen Aufgaben ihre Selbständigkeit.

II. Der Haushalt.

A. Die Ausgabendeckung.

1. Voranschläge und Spezialbeschlüsse.

1. Grundsatz.

§ 16. Jede Kirchgemeinde hat der Zentralkirchenpflege bis 1. November den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben und den durch Steuern zu deckenden Ausfall für das künftige Rechnungsjahr zur Genehmigung einzureichen.

Der Zentralkirchenpflege müssen ferner im Laufe des Rechnungsjahres alle Beschlüsse der Kirchgemeinden, die der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen (§ 5), sowie alle übrigen Ausgabenbeschlüsse, die eine Überschreitung des Voranschlages zur Folge haben, mit besonderer Begründung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§ 17. Außerordentliche Ausgaben der Kirchgemeinden sind durch jährliche Amortisationsquoten zu tilgen. Die Amortisation hat bei Neubauten in 40 Jahren und bei größeren Umbauten in 20 Jahren zu erfolgen.

2. Tilgung der außerordentlichen Ausgaben.

Der Bezirksrat ist befugt, die Tilgungsdauer angemessen herabzusetzen, wenn die Steuerverhältnisse es erlauben. Er kann, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise die Amortisationsdauer bis auf 60 Jahre verlängern. In beiden Fällen hat er vor seinem Entscheid die Zentralkirchenpflege anzuhören. Gegen den Entscheid des Bezirksrates steht sowohl der einzelnen Kirchgemeinde als der Zentralkirchenpflege das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 18. Die Kirchgemeinden haben sich bei allen ihren Ausgaben auf die Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse zu beschränken und auf die ökonomische Lage des Verbandes Rücksicht zu nehmen.

3. Einschränkung der Ausgaben.

§ 19. Die Zentralkirchenpflege prüft die eingereichten Voranschläge und die besonderen Ausgabenbeschlüsse.

II. Prüfung durch die Zentralkirchenpflege, 1. Aufgabe.

Die Prüfung soll sich namentlich darauf erstrecken, ob die Voranschläge und Beschlüsse den bestehenden Bedürfnissen und der ökonomischen Lage des Verbandes angemessen sind, ob in den Voranschlägen keine Ausgaben enthalten sind, die zuerst der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterbreitet werden müssen (§ 5) und ob richtige Tilgungsquoten eingesetzt sind.

§ 20. Beanstandet die Zentralkirchenpflege einen Voranschlag oder besonderen Ausgabenbeschluß im gesamten oder im einzelnen, so weist sie ihn mit einer schriftlichen Begründung an die Kirchenpflege zurück. Hält die Kirchenpflege die Beanstandung durch die Zentralkirchenpflege für anfechtbar, so hat sie innert Monatsfrist von der Zustellung des Beanstandungsbeschlusses gerechnet die Gemeindeversammlung darüber entscheiden zu lassen, ob der Beanstandungsbeschluß auf dem Wege des Verwaltungsprozesses angefochten werden soll.

2. Beanstandung.

Handelt es sich um Ausgaben, die gemäß § 5 der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen, so muß

nach erfolgter Beanstandung durch die Zentralkirchenpflege eine zweite Gemeindeversammlung der Kirchgemeinde stattfinden. Beharrt die Kirchgemeinde auf ihrem Beschluß, so veranlaßt die Zentralkirchenpflege zunächst die Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft und faßt sodann darüber Beschluß, ob sie nach § 21 vorgehen wolle.

III. Anfechtung im Verwaltungsprozeß.

§ 21. Verstoßen Ausgabenbeschlüsse der Aktivbürgerschaft gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Gesetzesbestimmungen, welche für die Gemeinden des Kantons gelten, so hat die Zentralkirchenpflege das Recht, solche Beschlüsse auf dem Wege des Verwaltungsprozesses anzufechten. Das gleiche Recht steht auch jeder Gemeindekirchenpflege zu.

IV. Berechnung der Steuer.

§ 22. Die Zentralkirchenpflege berechnet auf Grund der genehmigten Voranschläge der Kirchgemeinden und ihres eigenen Voranschlags den Geldbedarf sämtlicher Gemeinden und des Verbandes und setzt den daraus sich ergebenden einheitlichen Steuerfuß für alle Verbandsgemeinden fest.

Allfällige Überschüsse sind zur Ausgleichung des Steuerfußes in den folgenden Jahren zu verwenden.

V. Bezug und Vertheilung der Steuer.

§ 23. Die Zentralkirchenpflege sorgt auf Rechnung des Verbandes für den Bezug der Steuern und entrichtet jeder Gemeinde den ihr gemäß ihrem Voranschlag zukommenden Betrag.

VI. Verwendung der Einnahmen.

§ 24. Die Einnahmen der Kirchgemeinden, die zur Tilgung der Schulden bestimmt sind, müssen entweder an die Gläubiger zurückbezahlt, oder, wo dies nicht möglich ist, in einen Tilgungsfonds gelegt werden, dessen Zinsen ihm gutzuschreiben sind.

B. Rechnungswesen.

I. Der Kirchgemeinden.
1. Grundsatz.

§ 25. Die Kirchgemeinden haben alljährlich ihre Rechnungen bis spätestens Ende Mai nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Zentralkirchenpflege einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten an den Bezirksrat weiterleitet.

2. Mangelhafte Rechnungsführung und Schuldenverwaltung.

§ 26. Zeigen sich bei der Rechnungsführung über die Kosten der Neu- und Umbauten, die der Abstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen, Mißstände, so ist die Zentralkirchenpflege berechtigt, die Rechnungsführung selbst zu übernehmen. Desgleichen kann sie die Verwaltung der aus solchen Ausgaben herrührenden Schulden selbst besorgen, wenn

die Gemeinde den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 27. Der Verwalter besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen des Verbandes. Er hat für getreue und sorgfältige Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Höhe der Bezirksrat auf Antrag der Zentralkirchenpflege bestimmt.

II. Des Verbandes.

Die Zentralkirchenpflege bestellt zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung des Verwalters eine Rechnungsprüfungskommission nach freier Wahl. Die Rechnungsprüfungskommission stellt der Zentralkirchenpflege Antrag über die Abnahme der Verbandsrechnung. Die Zentralkirchenpflege kann der Rechnungsprüfungskommission auch die Begutachtung anderer, den Haushalt beschlagenden Geschäfte übertragen.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 28. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, dem Bezirksrat innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist einen Plan über die Tilgung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen ungedeckten Schuld zur Genehmigung einzureichen.

Der Bezirksrat hat vor der Genehmigung das Gutachten der Zentralkirchenpflege einzuholen.

§ 29. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, an dem der Verband seine Wirksamkeit beginnt.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	140,014
Eingegangene Stimmzettel . . .	110,373
Annehmende sind	62,007
Verwerfende sind	24,472
Ungültige Stimmen	239
Leere Stimmen	23,655

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Dezember 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Der Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden hat seine Wirksamkeit auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1922 am 1. Januar 1923 begonnen.

Gebührenordnung

für die

Verwaltungsbehörden.

(Vom 11. Dezember 1922.)

§ 1. Zur Deckung der Kosten, die dem Staate durch Inanspruchnahme der Amtstätigkeit von Behörden, Beamten und Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltung entstehen, werden, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen anderes bestimmt ist, Staats- und Schreibgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. An Staatsgebühren sind zu entrichten:

- | | | |
|---|--------------|-----|
| a) Für Bußenverfügungen, Verwarnungen, Verweise, Zeugnisse, Ausweise, Verbote, Aufrufe, Duplikate, Nachträge, Kraftloserklärungen, Beglaubigungen von Unterschriften oder von Abschriften, Einträge und Vormerke in Registern und Verzeichnissen, schriftliche Auskünfte besonderer Art, je nach Umfang, Zeit- und Arbeitsaufwand, sowie nach Bedeutung der Sache | Fr. | Fr. |
| | —50 bis 50.— | |